

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALUMINAL Oberflächentechnik GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

- 1.1 Für unsere Lieferungen und Leistungen (im folgenden: Leistungen) gelten – sofern der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – nur die nachstehenden Bedingungen.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Leistungen an den Besteller.

2. Angebote, Preise

- 2.1 Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Leistungsfristen und Leistungsmöglichkeit freibleibend.
- 2.2 Für die Auftragsannahme, den Umfang der Leistung und den Leistungszeitpunkt ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung in Schriftform maßgebend.
- 2.3 An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Besteller darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.
- 2.4 Mit unserer Leistung ist nicht die Vergabe von Lizenzrechten jedweder Art an geschützten oder schutzrechtsfähigen Entwicklungen unsererseits verbunden. Dies bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 2.5 Unsere Preise gelten rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlaß in EUR „ab Werk“ (EXW – Incoterms 2000) zuzüglich Verpackung, Gestellbaukosten, Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben, Versicherung und Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird von uns mit dem am Tag der Leistung geltenden Satz berechnet. Die Gewährung von Skonti bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung. Legen wir Gestellbaukosten auf den Preis um und endet das Vertragsverhältnis, bevor die Kosten sich vollständig amortisiert haben, hat der Besteller bei Vertragsende den Restbetrag zu zahlen.
- 2.6 Die Preise gelten ausschließlich für verarbeitungsgerecht konstruierte und gefertigte Teile. Zusätzlich erforderliche Arbeiten, wie das Entfernen von Farbe, Öl, Fett ,Teer, alter Metallüberzüge und das nachträgliche Anbringen von Öffnungen an Hohlkörpern sowie die Erstellung von Prüfberichten berechnen wir, soweit nicht anders vereinbart, nach Aufwand.
- 2.7 Wir sind berechtigt, zwischen Vertragsabschluß und Leistung die Preise zu erhöhen, falls sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Gestehungskosten) wie Rohstoff-, Material- oder Energiekosten um mehr als 2 % erhöhen. Wir berechnen dann die am Leistungstag gültigen Preise. Gleiches gilt für Aufträge ohne Preisvereinbarung.
- 2.8 Bei Aufträgen unter 1.000 EUR Nettoauftragswert wird ein Mindermengenzuschlag von 250 EUR erhoben.
- 2.9 Wir sind an die vereinbarten Preise gebunden, sofern die im Auftrag angegebenen Stückzahlen eingehalten, die Abrufe in gleichmäßigen Sequenzen erfolgen und die Vorschriften unverändert eingehalten bleiben. Sofern die Mengenangaben zwischen Auftragspapieren und tatsächlich eingegangener Menge nicht übereinstimmt, sind wir berechtigt, die Bearbeitungspreise nach billigem Ermessen anzupassen. Dem Besteller

steht in diesem Fall ein Rücktrittsrecht zu, welches nur binnen 14 Tagen nach Erhalt der Preisanpassung ausgeübt werden kann.

3. Gefahrübergang, Versand

- 3.1 Unsere Leistungen erfolgen „ab Werk“ (EXW – Incoterms 2000). Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit Verladung in unserem Lager oder, wenn die Ware nicht versandt werden kann oder soll, mit der Absendung der Anzeige über unsere Leistungsbereitschaft auf den Besteller über.
- 3.2 Soweit Versand vereinbart ist, behalten wir uns die Wahl des Versandweges und der Versandart vor. Durch besondere Versandwünsche des Bestellers verursachte Mehrkosten gehen zu dessen Lasten. Das gleiche gilt für nach Vertragsschluß eintretende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitung, Lagerkosten usw., sofern nicht frachtfreie Lieferung vereinbart ist.
- 3.3 Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Bestellers durch uns abgeholt, trägt der Besteller die Transportgefahr. Dem Besteller ist es freigestellt, diese Gefahren zu versichern.
- 3.4 Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Besteller unzumutbar.
- 3.5 Bei Abrufaufträgen ist die Ware, wenn nicht etwas anderes vereinbart wird, in ungefähr gleichen Monatsmengen abzunehmen. Die gesamte Auftragsmenge gilt einen Monat nach Ablauf der für den Abruf vereinbarten Frist, mangels einer solchen Vereinbarung zwölf Monate nach Vertragsschluß, als abgerufen. Nimmt der Besteller eine ihm obliegenden Einteilung der bestellten Waren nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der für die Einteilung vereinbarten Frist, mangels einer solchen Vereinbarung nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch uns vor, dürfen wir die Ware nach unserer Wahl einteilen und liefern.
- 3.6 Versandfertig gemeldete Ware muß der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Meldung, abrufen. Erfolgt kein Abruf, sind wir berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Bestellers einen Lagervertrag mit einem von uns nach billigem Ermessen zu bestimmenden Lagerhalter abzuschließen.
- 3.7 Oberflächenbehandelte Teile werden nur soweit verpackt, als das zu bearbeitende Material verpackt zugesandt, Rückverpackung verlangt wurde und das Packmaterial wiederverwendbar ist. Wird eine Verpackung nach der Oberflächenbehandlung zusätzlich verlangt, so wird diese gesondert berechnet und nicht zurückgenommen.

4. Leistungszeit, Verzug, Höhere Gewalt

- 4.1 Der Beginn und die Einhaltung der von uns angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers, insbesondere die Anlieferung mangelfreier Beistellteile gem. Ziff. 7.2 voraus. Anderenfalls verlängert sich unsere Leistungszeit um die entsprechende Nacharbeitungszeit.
- 4.2 Wird ein vereinbarter Leistungstermin aus von uns zu vertretenden Gründen überschritten, hat uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens drei Wochen. Erfolgt die Leistung nach Ablauf der Nachfrist nicht und will der Besteller deswegen von dem Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, ist er verpflichtet, uns dies zuvor schriftlich unter ausdrücklicher Aufforderung zur Leistung verbunden mit einer angemessenen weiteren Nachfrist anzuzeigen.

- 4.3 Bei höherer Gewalt ruhen unsere Leistungspflichten, d.h. die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um die Dauer der Behinderung; tritt eine wesentliche Veränderung der bei Vertragsschluß bestehenden Verhältnisse ein, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt bei Energie- oder Rohstoffmangel, Arbeitskämpfen, behördlichen Verfügungen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen oder wenn uns Unterlieferanten aus den vorgenannten Gründen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefern.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Verkaufte Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern. Veräußert der Besteller diese Ware seinerseits, ohne den vollständigen Kaufpreis im voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Kaufsache zu erhalten, so hat er mit seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend diesen Bedingungen zu vereinbaren. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus dieser Weiterveräußerung sowie die Rechte aus dem von ihm vereinbarten Eigentumsvorbehalt an uns ab. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerb die Abtretung bekannt zugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung nur ermächtigt, solange er seine Verbindlichkeiten uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt.
- 5.2 Wird die Ware von dem Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich unser Eigentumsvorbehalt auf die gesamte neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen durch den Besteller erwerben wir Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem der vom Besteller benutzten anderen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entspricht. Wird die Vorbehaltsware mit einer Hauptsache des Bestellers oder Dritter verbunden oder vermischt, so überträgt der Besteller uns darüber hinaus schon jetzt seine Rechte an der neuen Sache. Verbindet oder vermischt der Besteller die Vorbehaltsware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er uns hiermit schon jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten ab.
- 5.3 Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich von Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Sicherungsrechte zu unterrichten.
- 5.4 Für den Fall, daß Dritte Rechte an dem Sicherungsgut geltend machen, verpflichtet sich der Besteller, uns unverzüglich alle notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu ersetzen. Letzteres setzt voraus, daß unsere Intervention erfolgreich und eine Zwangsvollstreckung gegen den Dritten erfolglos war.
- 5.5 Übersteigt der Wert der uns überlassenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Besteller die vereinbarte Vergütung 30 Tage nach Erstellung der Rechnung an uns zu zahlen. Nach Ablauf der Frist kommt der Besteller gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB in Verzug.
- 6.2 Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, Wechsel nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Wechselspesen und sonstige Zahlungskosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.

6.3 Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, soweit sie auf demselben Rechtsgeschäft beruhen.

7. Beistellteile, erweitertes Pfandrecht

7.1 Beistellteile des Bestellers hat dieser „frei Werk“ (DDP – Incoterms 2000) rechtzeitig und mit einem kostenfreien Mengenzuschlag von mindestens 10 Prozent bereitzustellen. Bei Klein- und Massenteilen übernehmen wir für Ausschuß- und Fehlmengen bis zu jeweils 3 % der angelieferten Gesamtmenge grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, diese ist abweichend vereinbart worden.

7.2 Die uns überlassenen Teile sind mangelfrei anzuliefern. Als mangelfrei gilt:

7.2.1 fehlerloses Grundmaterial ohne Risse und Poren,

7.2.2 eine nach mechanischer Vorbearbeitung dichtgeschlossene Oberfläche, lunker- und schleifkommafrei sowie ohne Ziehfehler und Walzdoppelungen,

7.2.3 eine Oberfläche, frei von Farbe, Grafit, Gußhaut, Formsand, Fett, Schweißrückständen und sonstigen Rückständen.

7.3 Durch das Aluminieren werden Poren, Kratzer, Risse, Riefen, Schlagstellen, Verquetschungen, Strukturfehler und starke Verunreinigungen an der Materialoberfläche nicht beseitigt oder eingeebnet. Der Besteller ist für das Vorliegen der Voraussetzungen für eine einwandfreie Aluminierung verantwortlich. Wir sind zu einer Überprüfung des uns angelieferten Materials nur dann verantwortlich, wenn eine solche Prüfung ausdrücklich vereinbart wird.

7.4 Die dem Hersteller überlassenen Teile sind in geeigneten, mangelfreien Transportgebinden anzuliefern. Sämtliche Transportgebinde müssen den Anforderungen der jeweiligen Ware entsprechenden und mit Teilebenennung, Teilenummer und Stückzahl gekennzeichnet sein. Die Transportgebinde sind vom Besteller kostenlos in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

7.5 Uns steht wegen unserer Forderungen aus dem Vertrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher ausgeführten Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Vertragsgegenstand dem Besteller gehört.

8. Rechte des Bestellers bei Mängeln

8.1 Soweit unsere Leistung mangelhaft ist und dies vom Besteller rechtzeitig schriftlich gem. § 377 HGB beanstandet wurde, werden wir nach unserer Wahl nachliefern oder nachbessern (Nacherfüllung). Hierzu ist uns Gelegenheit innerhalb angemessener Frist von mindestens acht Tagen zu gewähren.

8.2 Der Besteller kann Ersatz für die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen verlangen, sofern die Aufwendungen sich nicht erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

8.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist allerdings nur zulässig, wenn der Besteller uns dies zuvor ausdrücklich schriftlich mit einer angemessenen weiteren Nachfrist androht.

- 8.4 Rückgriffsansprüche des Bestellers gemäß § 478 BGB bleiben unberührt; diese bestehen gegen uns jedoch nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 8.5 In folgenden Fällen ist die Mängelhaftung ausgeschlossen:
- 8.6.1 wenn uns der Besteller im Einzelfall Auslieferungszeiten vorgibt, bei denen für uns keine ausreichende Zeit zur Durchführung der auftragsgemäß vorgesehenen Tests und Untersuchungen verbleibt, und wir den Besteller hierauf hingewiesen haben;
 - 8.6.2 für das Auftreten von Korrosion an unbehandelten Flächen, weil Hohlkörper nur an den Außenflächen aluminieren werden können. Soweit in besonderen Fällen eine Hohlraumbehandlung gewünscht wird, muß dies gesondert vereinbart werden;
 - 8.6.3 für Witterungsschäden sowie für etwaige Schäden, die sich daraus ergeben, daß aus Doppelungen und sonstigen unzugänglichen Hohlräumen Rückstände aus dem Behandlungsprozeß herausickern, weil oberflächenbehandeltes Material sachgerecht verpackt, gelagert und transportiert werden muß, um es vor der Gefahr einer Korrosion, insbesondere einer Schwitzwasser- und Reibkorrosion, zu schützen;
 - 8.6.4 für die Einhaltung einer bestimmten Schichtdicke. Dafür haben wir nur dann einzustehen, wenn dies besonders vereinbart ist. Voraussetzung ist in jedem Falle, daß der Besteller den Meßpunkt angegeben hat. Branchenübliche Toleranzen bleiben stets vorbehalten,
 - 8.6.5 für die Haftfestigkeit. Dafür haften wir nicht, wenn das Material nach der Oberflächenbehandlung verformt worden ist oder probealuminieren Teile sich ohne Abplatzen der aluminieren Schicht verformen lassen.
- 8.6 Soweit wir auftragsgemäß Kurzzeittests oder sonstige chemische oder mechanische Untersuchungen durchführen oder auftragsgemäß Meßprotokolle oder Prüfzertifikate erstellen, bleibt der Besteller verpflichtet, die von uns bearbeiteten Teile auch seinerseits Tests, Messungen und Prüfungen zu unterziehen, die für den Verwendungszweck erforderlich sind.

9. Schadensersatzhaftung

- 9.1 Auf Schadens- oder Aufwendungsersatz (im Folgenden: Schadensersatzhaftung), gleichgültig aus welchem Rechtsgrund insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, haften wir nur, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn die verletzte Pflicht für das Erreichen des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten).
- 9.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.3** Der Haftungsausschluß bzw. die Haftungsbeschränkung gelten nicht:
- im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie,
 - für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder sowie
 - im Fall der Arglist sowie
 - im Fall der Übernahme einer Garantie im Sinn der §§ 444, 639 BGB;

in diesen Fällen ist die Haftung auf das durch die Garantie begründete und übernommene Risiko begrenzt.

10. Verjährung

- 10.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln unserer Lieferungen und Leistungen sowie für Ansprüche wegen unserer Schadensersatzhaftung beträgt ein Jahr.
- 10.2 Dies gilt nicht, soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorgeschrieben sind sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Gerichtsstand, Rechtswahl, Wirksamkeitsklausel

- 11.1 Gerichtsstand ist für beide Parteien Heiligenroth; erheben wir Klage, so gilt daneben auch der allgemeine Gerichtsstand des Bestellers.
- 11.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen. Maßgeblich ist die deutsche Fassung des Vertrages.
- 11.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

Stand 10/2006